



Hafenordnung

1. Diese Hafenordnung gilt für Mitglieder, Gastlieger und Besucher. Unbefugten ist das Betreten der Hafenanlage nicht gestattet.
2. Die Benutzung der Hafenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung jeglicher Art wird seitens der SVH nicht übernommen.
3. Die Vorstandschaft allgemein übt das Hausrecht aus.

A Clubräume

1. Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, die Räume und deren Einrichtung sorgsam zu behandeln. Auf Ordnung ist zu achten, Müll ist umgehend und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schäden sind umgehend dem Hafenmeister zu melden. Die Nutzung ist im Sinne der Vereinszwecke zulässig. Der Hafenmeister kann in Abstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied Ausnahmen gestatten.
2. Die Türen zum Hafengelände sind mit der Ausnahme der Zeitdauer von Veranstaltungen stets geschlossen zu halten. Die Türen zum Vereinsheim sind abzuschließen, wenn kein Vereinsmitglied sich darin oder unmittelbar davor aufhält.
3. Vor Beginn der Segelsaison wird ein Reinigungsdienst für die Clubräume und Hafenanlage eingeteilt; in erster Linie sind dazu die Steganlieger und Vereinsbootnutzer heran zu ziehen. Der Vorstand ist aufgrund der zeitlichen Belastung mit der Vorstandsarbeit vom Bootshausdienst befreit.
4. Die Schränke in den Clubräumen stehen in erster Linie den Steganliegern und Vereinsbootnutzern zur Verfügung. Über die Vergabe entscheidet der Hafenmeister. Bei Aufgabe des Liegeplatzes ist der Schrank innerhalb von vier Wochen zu räumen. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.
5. Vereinseigene Gegenstände, wie z.B. der Grill, sind nach der Benutzung zu reinigen und wieder ordentlich aufzuräumen.

B Steigeranlage

1. Die Anlage steht in erster Linie denjenigen Mitgliedern mit eigenen Segelbooten zur Verfügung, die einen Liegeplatz zugewiesen bekommen haben. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt durch den Hafenmeister in der Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung der sonstigen Interessen und Aktivitäten im Verein. Die Liegeplätze dürfen nur mit den dem Hafenmeister gemeldeten Booten belegt werden. Dies gilt auch für Liegeplatzzinhaber, die ein anderes Boot als das bis dahin gemeldete Boot bringen wollen. Bauliche Veränderungen an den Anlagen durch die Steganlieger dürfen nicht vorgenommen werden.
2. Gästen mit ihren Booten ist die Nutzung der Stegananlage nur nach Anmeldung und der Genehmigung durch den Hafenmeister oder dessen Vertreter gestattet.
3. Es sind grundsätzlich nur Segelboote zugelassen, die eine maximale Länge von 6,50 m, sowie eine maximale Breite von 2,30 m haben. Boote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes einen Liegeplatz belegen. Der Vorstand entscheidet

hierbei unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen sowie nach Liegeplatzgesichtspunkten und kann Auflagen erteilen. Nur Segelboote können einen fest zugeteilten Liegeplatz erhalten. Fest zugeteilte Liegeplätze begründen keinen Anspruch auf Beibehaltung eines bestimmten Liegeplatzes.

4. Die Liegeplätze werden Mitgliedern oder Gästen auf Antrag zugeteilt. Die Liegeplätze – ausgenommen Gastliegeplätze – werden grundsätzlich auf ein Jahr vergeben. Bei fest zugeteilten Liegeplätzen, nicht jedoch bei Gastliegeplätzen, verlängert sich die Zuteilung auch ohne Antrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht

a - der jeweilige Liegeplatzzinhaber den Verzicht auf den zugeteilten Liegeplatz bis spätestens zum 31.12. des Jahres für das Folgejahr schriftlich dem Vorstand mitteilt,

b - die Zuteilung des Liegeplatzes vom Vorstand bis zum 31.12. des Jahres für das Folgejahr schriftlich widerrufen wird. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen gegeben sind:

ba - grobe Verstöße gegen die Satzung oder Hafenordnung

bb - Nichtzahlung der Gebühren oder Beiträge bis zum 31.12. des Jahres

bc - Nichtbelegung des Liegeplatzes

bd - mangelnde seglerische Aktivitäten, d.h. nicht - oder nur geringfügige Benutzung des zugeteilten Liegeplatzes

be – Beendigung der Mitgliedschaft

bf - sonstige wichtige Gründe

Der Widerruf erfolgt grundsätzlich zum 31.12. des Jahres. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann er auch mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins geboten erscheint. Nach Absatz bc und bd soll der Widerruf – für die Dauer bis zu zwei Jahren – dann nicht erfolgen, wenn die hierfür ursächlichen Gründe dem Vorstand bis jeweils zum 31.12. des Jahres angezeigt sind oder auf einem entschuldbaren Sachverhalt beruhen

5. Die Untervermietung oder Überlassung des Liegeplatzes durch den Liegeplatzzinhaber an Dritte ist nicht gestattet. - Der Inhaber hat dem Hafenmeister anzuzeigen, wenn er den Liegeplatz verspätet belegt oder mit dem Boot abwesend ist. Der Verein ist berechtigt, in dieser Zeit den Platz Gästen – auch gegen Gebühr - zur Verfügung zu stellen. Eine Ermäßigung der Liegeplatzgebühr tritt dadurch jedoch nicht ein.

6. Innerhalb der Anlage sind Boote so zu führen und zu befestigen, dass Schäden an der Anlage oder an Nachbarbooten nicht entstehen können. Für alle schuldhaft verursachten Schäden haften Bootsführer und Eigner gegenüber dem Verein bzw. gegenüber dem Eigner des Nachbarbootes.

7. Die Nutzung der Steigeranlage ist nur bei Bestehen einer gültigen Bootshaftpflichtversicherung gestattet. Auf Verlangen des Vorstandes ist die Existenz der Bootshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheines nachzuweisen.

8. Der Aufenthalt und die Nutzung der Anlage ist nur den Liegeplatzzinhabern, den Mitgliedern und deren



SVH- Segler Vereinigung Heidelberg 1932 e.V.

Gästen gestattet. Die Haftung des Vereins aus der Unterhaltung der Anlage ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Kinder, dürfen die Anlage nur mit Schwimmweste betreten. Eltern sind verpflichtet, für eine Beaufsichtigung ihrer Kinder zu sorgen.

9. Die Wasserfront der Anlage ist nur zum Segelsetzen und Segelbergen bestimmt. Ein längeres Liegen ist zu vermeiden und nur gestattet, wenn daneben ausreichender Raum für anliegende Boote vorhanden ist.

10. Die Wasserfläche zwischen den Steigern (auch zu den benachbarten Vereinen hin) darf nur durch ein- oder ausfahrende Boote nicht jedoch zum Kreuzen benutzt werden.

11. Die Verwendung von oberflächenaktiven Tensiden zur Bootsreinigung ist nicht gestattet.

C Vereinsboote

1. Nutzung der Vereinsboote

a - Vereinsmitglieder, die die gegenständliche Hafenanordnung akzeptieren, dürfen die Vereinsboote nutzen.

aa - Die Führung des Vereinsbootes ist nur Vereinsmitgliedern mit gültigem Segelschein und/oder ausreichender, nachzuweisender Segelkenntnis gestattet. Die Freigabe erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes oder einer vom Vorstand autorisierten Person.

ab - Die Freigabe kann durch einen Beschluss des Vorstandes wieder entzogen werden. Der Entzug kann insbesondere erfolgen, wenn die unter B4ba, bb, be und bf aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Der Entzug erfolgt dann unverzüglich.

b - Zu Ausbildungs- oder Prüfungszwecken dürfen auch externe Segellehrer oder Prüfer dafür vorgesehene Vereinsboote nutzen. Eine Genehmigung des Vorstandes ist hierfür notwendig.

c - Die Vereinsjollen stehen für vom Vorstand genehmigte Sonderaktionen zur Verfügung.

d - Das Motorboot steht ausschließlich zur Ausbildung, den Jugendbetreuern, während der Regatten und für Hafendarbeiten zur Verfügung.

2. Die Vereinsboote dürfen nur von Mitgliedern der SVH ausgeliehen werden. Es ist nicht gestattet, die Vereinsboote in irgendeiner Form weiterzuverleihen, mit Ausnahme der unter 1b genannten Ausbildung (Segelkurs). Die Mitnahme von Gästen ist unter den Schnuppersegel-Bedingungen möglich.

3. Für die Dauer der Benutzung ist der Bootsführer für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen nach guter Seemannschaft und aller Vorschriften und Gesetze verantwortlich und hält den Verein schadlos und klagfrei.

4. Der Bootsführer hat für die ordnungsgemäße Sicherung des Bootes am Steg, insbesondere die Sicherung von Boot und Segeln gegen Sturm und Wellen zu sorgen. Die Boote und deren Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, Ausrüstung ist gegebenenfalls nach der Benutzung wieder in den vorgesehenen Stellen im Vereinsheim zu verstauen. Sollten Segel nass geworden sein, sind diese im Lager des Vereins zum trocknen aufzuhängen.

5. Die Vereinsboote können nicht reserviert werden: Wer zuerst kommt, segelt zuerst. Dies gilt nicht für Termine der Segelkurse und der Regatten.

6. Vor der Benutzung der Vereinsboote muss ein leserlicher Eintrag ins Bootsbuch unter Angabe des ausgeliehenen Bootes, des Namens des

Bootsführers, des Datums und der Uhrzeit erfolgen. Bei einer Übergabe des Bootes an einen anderen Bootsführer ist auch dies im Bootsbuch zu vermerken.

7. Vor und nach Nutzung muss das Boot überprüft werden und ggf. gereinigt werden. Eventuelle Schäden sind ins Bootsbuch einzutragen und unmittelbar dem Bootswart, dem Bootspaten oder dem Hafenmeister zu melden.

8. In den Vereinsbooten dürfen nie mehr als die für den entsprechenden Bootstyp zugelassenen Personen auf Fahrt gehen.

9. Alle Nutzer werden gebeten, sich an der Wartung und Pflege der Vereinsboote zu beteiligen. Dazu gehört regelmäßiges Putzen, sowie Arbeitsdienste, die von den Bootspaten, dem Bootswart oder dem Hafenmeister einberufen werden können.

10. Ab Windstärke 5 dürfen Vereinsboote nicht mehr ausgelaufen.

11. Für die Vereinsboote gelten zudem die Vorschriften der Nutzung der Steigeranlage (B); insbesondere die Punkte B 6-11.

D Arbeitsdienst

1. Zur Erhaltung der Steganlage und der Clubräume, sowie für die jährlich notwendigen Arbeiten (Winterseile zur Sicherung der Steganlage, Slippen der Vereinsboote etc.) sind Arbeitsstunden von aktiven Mitgliedern (Steganlieger, Vereinsbootsnutzer) abzuleisten.

2. Arbeitseinsätze können von einem Mitglied des Vorstandes oder den Bootspaten angesetzt werden.

3. Die Anzahl der pro Mitglied im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden richten sich nach der aufgetragenen Arbeit, maximal sind jedoch 10 Stunden zu leisten. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden werden Gebühren fällig. Die Höhe ist der Gebührenordnung zu entnehmen.

4. Die Mithilfe bei Regatten ist nur in begründeten Ausnahmefällen als Arbeitsdienst anzurechnen.

5. Der Vorstand ist aufgrund der zeitlichen Belastung mit der Vorstandsarbeit von den Arbeitsstunden befreit. Ebenso sind Ehrenmitglieder von den Arbeitsstunden befreit.

Der Vorstand